

Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 13.05.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Einzelmitgliedschaft: 30,00 €

Familienmitgliedschaft (Ehepaare oder Lebensgemeinschaften): 45,00€

Kinder und Jugendliche zahlen bis zum Eintritt in die Erwerbstätigkeit keinen Beitrag.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Im Gründungsjahr beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 30,00€ (Einzelmitgliedschaft) bzw. 45,00€ (Familienmitgliedschaft), er kann aber freiwillig vom Mitglied um einen von ihm/ihr festzulegenden Betrag erhöht werden. Dies dient der Bildung erster Rücklagen.

Unabhängig vom unterjährigen Zeitpunkt des Vereinseintritts ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.

Das Vereinskonto wird nach der Gründung des Vereins eingerichtet. Die zugehörigen Informationen werden den Mitgliedern mitgeteilt.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung.

Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 13.05.2024 in Kraft.